

## Vertrag<sup>1</sup>

Zwischen der  
**Bundesanstalt für Landwirtschaft  
und Ernährung (BLE)**  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

<Firma>  
<Straße>  
<PLZ> <Ort>

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

---

<sup>1</sup> Hinweis: Im Zuge einer etwaigen Zuschlagserteilung wird dieser Vertrag im Original in zweifacher Ausfertigung vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übersandt. Eine Einreichung durch den Bieter bereits mit dem Angebot ist nicht erforderlich!

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist die Durchführung diverser Arbeiten zur Zwischenklasse des Fischereischutzbootes (FSB) „Seefalke“ (Cuxhaven) [BRZ 1981, LüA 72,73 m, BüA 12,73 m, Tiefgang max. 5,05 m] gemäß dem Leistungsverzeichnis. Die Arbeiten dienen dem Erhalt der Klasse, die dem Schiff von der Klassifikationsgesellschaft Det Norske Veritas (DNV) erteilt wurde.

Zusätzlich dienen die Arbeiten der Prüfung bzw. Erneuerung der flaggenstaatlichen Zeugnisse, die von der Berufsgenossenschaft Verkehr (BGV) – Dienststelle Schiffssicherheit, erteilt wurden.

### **§ 2 Vertragsbestandteile**

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1. Dieser Vertrag,
  - Anhang A „Checkliste Aggregate und Anlagen“,
  - Anhang B „Außenbordsventile“,
  - Anhang C „Mega Ohm Liste“,
  - Anhang D1 „Anodenplan“,
  - Anhang D2a „Anoden Halterung Ballastwasser und Grau Schwarzwassertank“,
  - Anhang D2b „Anoden Skizze Ballastwasser und Grau Schwarzwassertank“,
  - Anhang E1 „Farbenplan“,
  - Anhang E2 „Farbenplan Unterwasserschiff“,
  - Anhang F „Dockplan“,
2. das Angebot des Auftragnehmers, inkl. des Leistungsverzeichnisses sowie
3. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus den Vertragsbestandteilen in der obigen Reihenfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil und gelten nicht als solcher.

### **§ 3 Vertragsbeginn**

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.

### **§ 4 Leistungen des Auftragnehmers (Leistungsbeschreibung)**

- (1) Unmittelbar vor Erbringung der im Leistungsverzeichnis (siehe Vergabeunterlagen) bzw. in den nachstehenden Absätzen genannten Leistungen besichtigt der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber die zur Wartung bzw. Überholung beauftragten Anlagen und Aggregate. Anhand einer Checkliste (vgl. Anhang A) wird im Rahmen dieser ersten Inaugenscheinnahme der Ist-Zustand der einzelnen Anlagen und Aggregate vom Auftraggeber festgehalten und abschließend vom Auftragnehmer und Auftraggeber mit Unterschrift bestätigt.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt die im Leistungsverzeichnis bzw. in den nachstehenden Absätzen genannten Leistungen mit dem Ziel des in § 1 näher bezeichneten Erhalts der Zwischenklasse und der erfolgreichen Prüfung bzw. Erneuerung der flaggenstaatlichen Zeugnisse.
- (3) Bedarfsleistungen nach Feststellung des DNV  
Die im Leistungsverzeichnis als „Optionale Position“ gekennzeichneten Positionen Nrn. 2.1.1 bis 2.1.7, Gruppe 2.2, Gruppe 2.3, Nr. 2.4, Nr. 2.5.6, Nr. 2.5.8, Nr. 2.6.1 und Nr. 2.8.2 sind Bedarfsleistungen, die vom Auftragnehmer ausschließlich zu erfüllen sind,

1. soweit sie nach Feststellung des DNV erforderlich sind, um die Klasse gemäß den Vorschriften des DNV rechtswirksam zu erneuern **und**
2. soweit der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer eine gesonderte Auftragserteilung des Auftraggebers in Textform vorangegangen ist.

Sie werden nach Maßgabe der §§ 11 und 12 nur vergütet, soweit die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Rechtsanspruch zugunsten des Auftragnehmers auf Durchführung der als „Optionale Position“ gekennzeichneten Positionen besteht nicht.

(4) Sonstige Bedarfsleistungen

Die sonstigen im Leistungsverzeichnis als „Optionale Position“ gekennzeichneten Leistungspositionen Nrn. 1.31, 1.32, 1.39, 1.44, 1.45, 2.5.4, 2.7.3, 2.7.4, 2.8.3, 2.8.4, 2.9.3, 2.10.2, 2.10.3, 2.10.5, 2.10.6, 2.11.2, 2.12.2, 2.13.3, 2.13.5, 2.14.2, 2.15.4, 2.20, 2.26, 2.28, 2.30, 2.32.2, 2.32.3, 2.32.5 und 2.32.6 sind Bedarfsleistungen, die vom Auftragnehmer ausschließlich zu erfüllen sind, soweit der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer eine gesonderte Auftragserteilung des Auftraggebers in Textform vorangegangen ist. Soweit keine Auftragserteilung des Auftraggebers in Textform vorliegt, ist die Vergütung sonstiger optionaler Positionen nach Maßgabe der §§ 11 und 12 ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch zugunsten des Auftragnehmers auf Durchführung der sonstigen als „Optionale Position“ gekennzeichneten Positionen besteht nicht.

- (5) Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Positionen vor deren Ausführung aus dem Leistungsverzeichnis zu streichen und dadurch den Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung zu verringern. Eine Streichung kann beispielsweise erfolgen, wenn einzelne leistungsbezogene Bauteile des Schiffes nach Vertragsschluss, aber vor Beginn der Leistungsausführung, zerstört oder beschädigt wurden und notwendigerweise repariert werden mussten (z. B. zum Erhalt wesentlicher Funktionen oder der Schiffssicherheit). Der Gesamtumfang der Streichung wird dabei max. im Umfang von 10 % bezogen auf den kalkulatorischen Gesamtpreis für alle Positionen des Leistungsverzeichnisses erfolgen. Für die gestrichenen Positionen besteht kein Vergütungsanspruch. Die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Unmöglichkeit oder Wegfall der Geschäftsgrundlage) bleiben unberührt.
- (6) Bei allen vorzunehmenden Arbeiten beinhaltet die Leistung des Auftragnehmers auch die zur Herbeiführung des jeweils geschuldeten Erfolges erforderlichen Vor-, Nach- und Nebenarbeiten, auch wenn diese in den Einzelpositionen des Leistungsverzeichnisses nicht ausdrücklich aufgeführt werden. Vor-, Nach- und Nebenarbeiten sind Arbeiten, die unmittelbar mit den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Hauptleistungen zusammenhängen, d. h. Arbeiten, die **unmittelbar und zwingend erforderlich** sind, um die im Leistungsverzeichnis genannten Hauptleistungen ordnungsgemäß zu erbringen (wie z. B. zusätzliche Montagearbeiten, der Einsatz von Kränen oder anderen Hilfs- und Transportmitteln).
- (7) Soweit im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist (beispielsweise in Bezug auf die vom Auftraggeber gestellten Farben für das Oberdeck und das Unterwasserschiff), werden die im Rahmen der Zwischenklasse benötigten Verbrauchsmaterialien und Verschleißteile [z. B. Dichtungen, Gleitringdichtungen, Schrauben, Dichtringe (für Rohre, Ventile usw.)] ausschließlich vom Auftragnehmer (vgl. § 11 Abs. 2) bereitgestellt.
- (8) Notwendige Zusatzarbeiten sind nicht von der vertraglich geschuldeten Leistung umfasst und dürfen daher ausschließlich nach ausdrücklicher Beauftragung durch den Auftraggeber in Textform durchgeführt werden. Notwendige Zusatzarbeiten nach Satz 1 sind Arbeiten, die sich erst im Zuge der geschuldeten Leistung laut dem Leistungsverzeichnis ergeben können und nicht vorhersehbar oder vorab planbar sind, zum Beispiel die Erneuerung ausgeschlagener

Lagerschilder einer Pumpe oder zusätzliche Arbeiten infolge der Befundung einer Hauptleistung. Hierzu fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer in Textform (z. B. per E-Mail) zur Angebotsabgabe im Hinblick auf die konkret vorzunehmenden notwendigen Zusatzarbeiten auf. Der Auftragnehmer hat im Angebot neben der konkreten Benennung der notwendigen Zusatzarbeiten u.a. anzugeben, ob der Ausführungszeitraum (vgl. § 9) durch die Ausführung der notwendigen Zusatzarbeiten überschritten wird. Weiterhin sind die Kosten für die notwendigen Verbrauchsmaterialien, Betriebsstoffe und Verschleißteile, die zur Durchführung der notwendigen Zusatzarbeiten benötigt werden unter Berücksichtigung des gültigen Werftzuschlags gemäß Angebot aufzuschlüsseln. Die Angebotsabgabe erfolgt in Textform (z. B. per E-Mail). Der Auftraggeber prüft und entscheidet über die geplante Beauftragung. Die Beauftragung erfolgt gemäß den jeweils geltenden, vergaberechtlichen Bestimmungen und wird in Textform erteilt (= Annahme des Angebotes). Ohne eine Beauftragung durch den Auftraggeber in Textform hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf eine Vergütung für von ihm ausgeführte notwendige Zusatzarbeiten.

- (9) Der Auftragnehmer erklärt sich in Bezug auf mögliche Zusatzarbeiten mit einer Prüfung seiner Preisgestaltung durch den Auftraggeber sowie dem Bundesrechnungshof einverstanden. Hierbei ist dem Prüfpersonal des Auftraggebers sowie dem Bundesrechnungshof das Zustandekommen der Einzelpreise des Leistungsverzeichnisses inkl. seiner Unterauftragnehmer nachvollziehbar und lückenlos offen zu legen. Es findet die Verordnung PR Nr. 30/53 (VoPr 30/35) entsprechend Anwendung.
- (10) Die Probefahrt zur Endabnahme (vgl. § 7) begleitet der Auftragnehmer mit eigenem Personal. Dazu gehören die Meister der involvierten Gewerke.

### § 5 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der in § 4 und dem Leistungsverzeichnis näher bezeichneten Leistungen verpflichtet.
- (2) Sämtliche Arbeiten haben unter Aufsicht des DNV bzw. der BGV-Dienststelle Schiffssicherheit zu erfolgen. Die vom DNV oder der BGV dafür erhobenen Kosten trägt der Auftraggeber. **Die Koordination der Beaufsichtigungen durch Mitarbeitende des DNV oder der BGV obliegt dem Auftragnehmer.**
- (3) Der Auftragnehmer darf ausschließlich Materialien verwenden bzw. einbauen, die von der BGV oder von dem DNV zugelassen und abgenommen sind.
- (4) Der Auftragnehmer hat bei der Planung/Preiskalkulation seiner Leistungen die an Bord gegebenen, baulich-räumlichen Gegebenheiten (z. B. Ausbaumöglichkeiten) entsprechend einzubeziehen.

#### Hinweis für die Angebotsabgabe:

*Vor Abgabe des Angebotes findet eine Vor-Ort-Besichtigung des Schiffes statt. Die Teilnahme an dieser Besichtigung ist verbindlich und zwingend erforderlich. Nähere Informationen sind Punkt 2.5 der Teilnahmebedingungen (siehe Vergabeunterlagen) zu entnehmen.*

- (5) Der Auftragnehmer erstellt nach Fertigstellung der einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses jeweils ein Protokoll über den Umfang der erbrachten Arbeiten und übergibt dieses dem Auftraggeber. Der Auftraggeber behält sich die Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit vor. Die Abnahme (vgl. § 7) bleibt hiervon unberührt. Die Protokolle sind in elektronischer Form zu verfassen und zu versenden. Ausdrucke in Papierform sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und erfolgen beidseitig (Duplex) auf

Recyclingpapier, das die Kriterien des Umweltzeichens „Blauer Engel für Kopierpapier“ (DE-UZ 14a) oder vergleichbarer Gütezeichen erfüllt.

- (6) Der Auftragnehmer hat sämtliche Arbeitsorte nach der Durchführung der Arbeiten von Schmutz- und Betriebsstoffen sowie Arbeitsresten mit vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellenden Reinigungsmitteln zu reinigen, ausgenommen hiervon ist die Rückständebeseitigung von Schmier- und Altöl. Dabei sind folgende Vorgaben an die Reinigungsmittel einzuhalten:
1. Die reinigungsrelevanten Komponenten der verwendeten Reinigungsmittel - insbesondere Tenside - müssen zu 50 % aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen.
  2. Es werden mindestens 50 % umweltfreundliche Reinigungsmittel, die die Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel für Handgeschirrspülmittel und Reiniger für harte Oberflächen (DE-UZ 194) oder vergleichbarer Gütezeichen erfüllen, verwendet.
  3. Es dürfen keine Spülkastenzusätze und Lufterfrischer verwendet werden.
  4. Die Reinigungsmittel dürfen folgende Inhaltsstoffe nicht enthalten: Alkylphenoethoxylate (APEO), Nitrilotriacetat (NTA), Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), p-Dichlorbenzol, Salzsäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, aromatische und aliphatische Lösungsmittel, Ethylendiamintetraacetat (EDTA), Phosphate, Formaldehyd und chlor-absplattende Reiniger (Hypochlorit und Dichlorisocyanurat).
  5. Die Produkte müssen frei von Palm- oder Kokosöl sein oder es muss nachweislich aus nachhaltigen Quellen stammen.
  6. Reinigungsmittel müssen duftstoffarm bzw. duftstofffrei sowie lösemittelarm sein.
- Hinweis für die Angebotserstellung:  
*Die Einhaltung der o. g. Vorgaben hat der Bieter im Rahmen der Angebotserstellung nachzuweisen. Dazu ist dem Angebot eine Auflistung über die zum Einsatz kommenden Reinigungsmittel unter Beachtung der o. g. Vorgaben beizufügen, vgl. Punkt 3.2 der Teilnahmebedingungen (siehe Vergabeunterlagen).*
7. Die Beschaffung von Reinigungsmitteln erfolgt in bedarfsorientierten Großverpackungen bzw. Großgebinden und Mehrweggebinden oder Nachfüllpackungen.
- (7) Absprachen und Terminierung aller Termine zur Besichtigung und evtl. Abnahmen und Übergabe mit der Klassifikationsgesellschaft DNV sind vom Auftragnehmer nur unter Hinzuziehung des Auftraggebers zu organisieren und durchzuführen.
- (8) Sofern eine Entsorgung von Altteilen, gefährlichen Abfällen oder Reinigungsmittelverpackungen notwendig ist, gehört die Entsorgung nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zum Leistungsinhalt des Auftragnehmers. Entstehen dem Auftragnehmer insoweit besondere Aufwendungen (z. B. Gebühren für die Entsorgungsstelle, Aufwendungen für besondere Transportbestimmungen), erstattet der Auftraggeber diese gegen Vorlage einer prüfbaren Rechnung nach Maßgabe von § 11.
- (9) Bei der Abarbeitung von Leistungspositionen (Bereich Maschine), bei denen Messwerte erfasst bzw. Messungen durchgeführt werden, sind diese immer im Beisein der/des Leiterin/Leiters der Maschine oder einer von ihr/ihm bestimmten Person durchzuführen.
- (10) Muss die Fremdstrom-Anlage abgeschaltet werden, obwohl sich das Schiff im Wasser befindet, sind vom Auftragnehmer Anoden (vgl. Anhang D1) zu stellen und funktionsfähig, nach Rücksprache mit der Maschinenleitung, in Betrieb zu nehmen.
- (11) Wenn der Auftraggeber außerhalb dieses Vertrages andere Firmen (Fremdfirmen) mit der Durchführung von Leistungen beauftragt, die sich zeitlich mit der Leistungsverpflichtung nach § 4 dieses Vertrages überschneiden, so hat der Auftragnehmer den ungehinderten Zugang für

die Durchführung der Arbeiten der Fremdfirmen während des Werftaufenthaltes sicher zu stellen.

(12) Technische Anforderungen

Die Arbeiten sind nach den einschlägigen Bestimmungen des DNV sowie der BGV bzw. nach den Herstellervorschriften der jeweiligen Geräte sach- und fachgerecht durchzuführen. Die allgemeinen Regeln des Maschinen- und Schiffbaus sind einzuhalten.

(13) Qualitätsmanagement

Der Auftragnehmer verfügt über die gesamte Laufzeit des Vertrages über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001 oder hält ein nachweislich gleichwertiges anerkanntes Qualitätsmanagementsystem aufrecht. Sollte die Gültigkeit der Zertifizierung während der Laufzeit des Vertrages ablaufen, hat der Auftragnehmer sich rechtzeitig und eigenständig um eine Re-Zertifizierung zu bemühen und das erworbene Zertifikat dem Auftraggeber unaufgefordert in elektronischer Form zu übermitteln.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer die Zertifizierung verliert, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) mitteilen und sich um eine Re-Zertifizierung bemühen. Sollte der Auftragnehmer binnen einer Frist von zwei Monaten nach seiner Mitteilung keine neue Zertifizierung oder Bescheinigung übermitteln, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Hinweis für die Angebotserstellung:

*Ein Nachweis über die Zertifizierung oder eine gültige Bescheinigung ist mit dem Angebot vorzulegen [vgl. Punkt 3.1 der Teilnahmebedingungen (siehe Vergabeunterlagen)].*

(14) Qualitätssicherung

Bevor erbrachte Leistungen zur Abnahme vorgestellt werden, stellt der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Arbeiten sach- und fachgerecht durchgeführt wurden. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer einen Nachweis über die erfolgreich durchgeführte Qualitätssicherung nach Satz 1 vorzulegen.

(15) Sicherheitsanforderungen

1. Die allgemein geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sind einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer hat fortlaufend, insbesondere bei neu angemusterten Besatzungsmitgliedern, Sicherheitsunterweisungen über die Sicherheitsvorschriften in Bezug auf Arbeitsschutzmaßnahmen der Werft durchzuführen.

(16) Organisatorische Anforderungen

Ausführungsort:

FSB „Seefalke“ am  
Werftort des Auftragnehmers

- (17) Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung aller relevanten gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen verpflichtet. Er ist insbesondere verpflichtet, die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (MiLoG) und des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen und zu beschäftigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben jederzeit zu überprüfen. Dazu kann er sich z. B. anonymisierte Lohnabrechnungen vorlegen lassen oder Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des Auftragnehmers verlangen.

- (18) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Abs. 17 S. 2 genannte Verpflichtung zur Einhaltung des MiLoG und des AEntG auch den von ihm oder von einem Nachunternehmer eingesetzten Nachunternehmen aufzuerlegen. Vor der Beauftragung eines Nachunternehmens ist von diesem eine Verpflichtungserklärung im Sinne des Abs. 17 S. 2 einzuholen. Die entsprechenden Erklärungen der gesamten Nachunternehmerkette sind auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

### § 6 Ansprechpersonen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer benennt eine kompetente (Ausbildung im Bereich Schiffbau/Schiffstechnik und/oder Fortbildung zur/zum Techniker/in oder Ingenieur/in und/oder in vergleichbaren Bereichen) und entscheidungsbefugte Ansprechperson und Stellvertretung. Diese Personen sind während der gesamten Vertragslaufzeit die Ansprechpersonen des Auftraggebers:

Name der Ansprechperson: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Name der Stellvertretung: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Hinweis für die Angebotserstellung:

*Bereits mit Angebotsabgabe kann der Bieter Angaben zur Ansprechperson und Stellvertretung des Auftragnehmers im Leistungsverzeichnis (siehe Vergabeunterlagen) machen. Spätestens nach Zuschlagserteilung ist das Personal im Vertrag namentlich zu benennen.*

- (2) Die unter Abs. 1 benannten Personen sind während der regulären Arbeitszeit (Montag bis Freitag, 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr) für den Auftraggeber telefonisch oder per E-Mail erreichbar und in der Lage, jederzeit über die Fortschritte der Arbeiten zur Zwischenklasse des Fischereischutzbootes (FSB) „Seefalke“ zu berichten.
- (3) Mindestens an zwei festen Tagen pro Woche (*Hinweis: die Tage werden nach Zuschlagserteilung festgelegt*) finden mit mindestens einer der in Abs. 1 genannten Personen persönliche Besprechungen mit dem Auftraggeber auf dem Fischereischutzboot (FSB) „Seefalke“ oder in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers statt, bei denen über die Fortschritte der Arbeiten sowie über den weiteren Ablauf der Wertzeit informiert wird. Sollten persönliche Besprechungen nicht möglich sein, sind diese ersatzweise durch Telefonate oder Videokonferenzen zwischen den Vertragsparteien durchzuführen.
- (4) Die unter Abs. 1 benannten Personen können nur aus wichtigem Grund und mit der Zustimmung des Auftraggebers durch andere Personen ersetzt werden. Ein wichtiger Grund ist es nicht, wenn die Personen in einem anderen Projekt eingesetzt werden sollen bzw. andere Aufträge annehmen/erhalten.

### § 7 Abnahme

- (1) Die Abnahme der einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses erfolgt durch den Auftraggeber jeweils nach deren mangelfreier Fertigstellung durch den Auftragnehmer. Zur vollständigen Endabnahme der Gesamtleistung erfolgt eine eintägige Probefahrt. Diese ist Teil der geschuldeten Leistung des Auftragnehmers (vgl. auch § 4 Abs. 10). Nach jeder Abnahme wird vom Auftraggeber ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Jede Vertragspartei erhält das Protokoll, dieses wird vom Auftragnehmer

elektronisch per E-Mail an den Auftraggeber übermittelt (*Hinweis: E-Mail-Adresse wird nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben*) werden.

Arbeiten, welche der Beaufsichtigung des DNV unterliegen, sind durch den DNV abzunehmen. Der Auftragnehmer hat für die Anwesenheit einer/eines autorisierten Mitarbeiterin/Mitarbeiters des DNV bei den Abnahmetermine zu sorgen. Die BGV nimmt das Schiff zum Ende der Wertzeit in allen flaggenstaatlichen Belangen ab.

- (2) Terminabsprachen regeln die Vertragsparteien untereinander.

### **§ 8 Mitwirkung des Auftraggebers**

Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie etwaigen Unterauftragnehmern Zugang zu und Zugriff auf alle Bereiche des Schiffes, soweit dies zu Zwecken der Leistungserbringung erforderlich ist. Erforderliche Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer rechtzeitig, d. h. in der Regel spätestens einen Arbeitstag (Montag bis Freitag) vorher, anzukündigen. Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit (Montag bis Freitag, 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr) sowie an Wochenenden und Feiertagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Schiffsführung in Textform (z. B. per E-Mail).

### **§ 9 Ausführungsfristen**

- (1) Die Arbeiten zur Zwischenklasse einschließlich Vorstellung zur Abnahme und Probefahrt müssen im Zeitraum vom **11.09.2026 bis 26.10.2026** durchgeführt werden.
- (2) Lieferungs- oder Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich elektronisch in Textform anzuzeigen.
- (3) Verzögert sich die Fertigstellung, verlängert sich die in Abs. 1 vereinbarte Frist angemessen, wenn und soweit der Auftragnehmer nachweist, dass der Grund für die Verzögerung nicht in seinem Verantwortungsbereich lag.

### **§ 10 Vertragsstrafe**

- (1) Werden Ausführungsfristen aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, für jede vollendete Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, höchstens jedoch 5 vom Hundert des gesamten Auftragspreises ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verlangen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche und Rechte bleibt vorbehalten. Es gelten die §§ 339 bis 345 BGB sowie § 348 HGB.

### **§ 11 Vergütung**

- (1) Bei den im Leistungsverzeichnis angegebenen Einzelpreisen handelt es sich um Festpreise. Die Preise für die Einzelpositionen des Leistungsverzeichnisses (= Festpreise) gemäß Angebot beinhalten sämtliche Kosten für alle anfallenden Leistungen und Entgelte, es sei denn, in diesem Vertrag ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.
- (2) Zur vom Festpreis umfassten Leistung des Auftragnehmers gehören auch die Vornahme der zur Herbeiführung des geschuldeten Erfolgs erforderlichen Vor-, Nach- und Nebenarbeiten nach § 4 Abs. 6 und die Bereitstellung der erforderlichen Verbrauchsmaterialien und Verschleißteile wie

Dichtungen, Schrauben, Dichtringe (für Rohre, Ventile usw.) nach § 4 Abs. 7, soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes geregelt ist.

- (3) Für die unter § 4 Abs. 8 genannten notwendigen Zusatzarbeiten, zu deren Durchführung der Auftragnehmer vom Auftraggeber beauftragt wurde sowie für die Entsorgung von Altteilen gemäß § 5 Abs. 8 erhält der Auftragnehmer nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung gemäß § 15 VOL/B (einschließlich des Nachweises der geleisteten Personenstunden) eine gesonderte Vergütung.
- (4) Die Preise beinhalten keine Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuerbetrag wurde unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzugefügt.

## **§ 12 Zahlungen**

- (1) Die Zahlung erfolgt nach Abschluss aller Arbeiten, Abnahme aller durchgeführten Leistungen und Übergabe des Schiffes an den Auftraggeber sowie innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage einer prüfbaren Rechnung auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt an folgende Stelle:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

Gemäß der E-Rechnungsverordnung des Bundes (ERechV) sind Unternehmen zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform für die mittelbare Bundesverwaltung (abrufbar unter <https://xrechnung-bdr.de>) vorgesehen. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an den Auftraggeber ist die Angabe der Leitweg-Identifikationsnummer **992-06548-25** zwingend erforderlich. Ausnahmen von der Verpflichtung sind in § 3 Abs. 3 ERechV geregelt.

- (3) Die Parteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.
- (4) Sofern Skonto angeboten wird, beginnt die Skontofrist mit dem Tage des Zugangs der Rechnung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor vertragsgemäßer Erbringung der Leistung.

### Hinweis für die Angebotserstellung:

*Im Rahmen der Angebotswertung werden nur Skonti berücksichtigt, die eine Skontofrist von 14 Tagen nicht unterschreiten.*

## **§ 13 Sachmängelhaftung, gesamtschuldnerische Haftung und Versicherung** ***(Kursiv Gedrucktes nur im Falle von Bietergemeinschaften)***

- (1) Es gilt die gesetzliche Sachmängelhaftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Mängelansprüche verjähren in zwei Jahren.
- (2) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber sowie der Bundesrepublik Deutschland für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung des Vertrages; *Bietergemeinschaften haften als Gesamtschuldner*. Es gelten die Regelungen des BGB. Danach hat der Auftragnehmer auch alle Schäden zu ersetzen, die durch sein Verschulden bzw. das seiner Erfüllungsgehilfen während der Dockzeit an dem Schiff verursacht werden.
- (3) Der Auftragnehmer garantiert, dass nach Inkrafttreten des Vertrages, aber vor Beginn des Leistungszeitraumes seine Haftpflichtversicherung für Schadensereignisse für die gesamte Laufzeit des Vertrages insgesamt mindestens bis zur Höhe von 15.000.000 Euro besteht und aufrechterhalten wird.

Hinweis für die Angebotserstellung:

*Der Nachweis der Versicherung, bzw. eine entsprechende Absichtserklärung ist mit dem Angebot vorzulegen; vgl. Punkt 3.1 der Teilnahmebedingungen (siehe Vergabeunterlagen).*

- (4) Der Auftragnehmer ist für die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz sowie die vollständige und mängelfreie Ausstattung von persönlicher Schutzausrüstung seiner Mitarbeitenden und Unterauftragnehmer selbst verantwortlich.
- (5) Der Auftraggeber haftet ohne eigenes Verschulden nicht für Abhandenkommen oder Beschädigung von Maschinen, Geräten oder Materialien des Auftragnehmers und für das Eigentum der Arbeitskräfte des Auftragnehmers.

**§ 14 Antikorruptionsklausel**

- (1) Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen,
  1. wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen;
  2. wenn Ausschlussgründe i. S. d. §§ 123, 124 GWB vorliegen. Ausschlussgründe sind insbesondere die Vorteilsgewährung im Sinne des § 333 StGB, die Bestechung nach § 334 StGB sowie die vorsätzliche Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf die Eignung seitens des Auftragnehmers.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen.
- (3) Der Auftragnehmer wird ausdrücklich auf die strafrechtlichen Folgen eines korruptionsrelevanten Verhaltens, welches gleichzeitig eine schwerwiegende Vertragspflichtverletzung darstellt, hingewiesen.
- (4) Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach § 648 BGB sowie die Regelungen der VOL/B, insbesondere § 8 VOL/B, bleiben unberührt.

**§ 15 Verbot von Veröffentlichungen**

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung in Textform (z. B. per E-Mail) des Auftraggebers vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

**§ 16 Verschwiegenheitspflicht**

Der Auftragnehmer hat über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Ausführung der Leistung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verpflichten.

### **§ 17 Übertragung von Rechten**

Aus dem Vertrag herrührende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf einen Dritten übertragen werden.

### **§ 18 Schriftform, Nebenabreden**

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und muss als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Das gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

### **§ 19 Salvatorische Klausel**

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass der jeweilige Grundinhalt und Zweck der nichtigen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt werden. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigkeit erzielt worden, so haben die Vertragsparteien sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.

### **§ 20 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, ist der Sitz des Auftraggebers in 53179 Bonn.

### **§ 21 Anwendbares Recht**

Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Im Übrigen gilt ausschließlich deutsches Recht.

Hamburg, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ .2026  
Bundesanstalt für Landwirtschaft  
und Ernährung (BLE)  
Im Auftrag

Ort, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ .2026  
Firma

---

(Auftraggeber)

---

(Auftragnehmer)